

**Vorlage
des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Norderstedt**

**zur Sitzung des Hausausschusses der Stadt Norderstedt als Polizeibeirat am 11.04.2016,
TOP 8. Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Norderstedt**

rechtliche Grundlagen

• **Aufgaben der Gemeinde**

Den Gemeinden ist im Feuerwehrwesen die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe (§ 1 Nrn. 1 u. 2 BrSchG) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art 46 Landesverfassung (LV) und § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) übertragen worden.

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz BrSchG) in Schleswig-Holstein fordert in § 2 von den Gemeinden

- die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr,
- Einrichtung von Fernmelde- u. Alarmierungseinrichtungen,
- Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung

• **Feuerwehr Norderstedt**

ca. 300 ehrenamtliche Einsatzkräfte
mind. 6 hauptamtliche Einsatzkräfte werktags von 7.00 – 16.00, Freitags 7.00 – 12.00
36 Einsatzfahrzeuge
4 + 1 Standorte
50 Mitglieder der Jugendfeuerwehr als Nachwuchs
1 Gefahrgutzug für atomare u. chemische Gefahren

• **Feuerwehrbedarfsplan**

Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens. Die fachliche Vorbereitung und Verantwortung obliegt der Gemeindeführung der Feuerwehr. (Zitat: Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein –Landesfeuerweherschule)

Der Erlaß des Innenministeriums v. 7. Juli 2009 - IV 333 - 166.035.0 – zur Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Organisationserlass Feuerwehren -OrgFw) legt die Planungsgrundlagen fest.

https://www.lfs-sh.de/Content/Vorschriften/Dokumente/Organisationserlass_2135-27.pdf

Der Bedarfsplan in der Fassung aus dem Jahr 2009 (Gmfw. 12. Mai 2009) wurde nach Maßgabe des IM S.-H. erstellt und hinsichtlich investiver Maßnahmen im November 2015 redaktionell fortgeschrieben.

Vorgehensweise nach Massgabe des IM.-S-H. zur Erstellung eines Feuerwehr-Bedarfsplanes

- feuerwehrtechnisch relevante örtliche Verhältnisse mit Gefährdungsanalyse beschreiben und in Risikoklassen einstufen (Norderstedt ist in allen Teilen in RK 5 und damit der höchsten Kategorie eingestuft)
wesentlich sind Einwohnerzahl, Gewerbe, Bebauung, Verkehrsinfrastruktur

- Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen Betrachtung je Ausrückbezirk

Harksheide	30.000 Ew.	395 Fz.-Pkte vorh.	<	502 erf.
Garstedt	28.000 Ew.	320 Fz.-Pkte vorh.	<	491 erf.
Glashütte	11.000 Ew.	395 Fz.-Pkte vorh.	>	365 erf.
Friedrichsgabe	12.000 Ew.	<u>325</u> Fz.-Pkte vorh.	<	<u>375 erf.</u>
		1.435 vorh.	<	1.733 erf.*

Es ist eine Unterdeckung von rd. 300 Fahrzeugpunkten zu konstatieren.
Die Ansätze für nachbarschaftliche Löschhilfe sind für den Bedarf noch nicht hinzuge-rechnet.

*Das Merkblatt sieht für ein Löschgruppenfahrzeug einen Punktwert von 135 vor.

- Feststellung von Sonderfahrzeugen nach besonderer Gefährdungsanalyse
- Ermitteln des notwendigen Personalbedarfs und der erforderlichen Funktionen nach Mas-sgabe 24/7/12 (24 Stunden, 7 Tage die Woche, 12 Monate im Jahr) in Bezug auf die er-forderlichen Feuerwehrfahrzeuge in Mehrfachbesetzung
- Festlegen eines geeigneten Standortes für das Feuerwehrhaus unter Beachtung des Aus-rückbezirkes und der Hilfsfristen
- Hilfsfristen für den sog. „kritischen Wohnungsbrand“ im ersten Obergeschoss eines Ge-bäudes in dem der Treppenraum als erste Rettungsweg verraucht ist (10 Funktionen in 10 Minuten, 6 Funktionen nach weiteren 5 Minuten) müssen beachtet werden

beabsichtigte Vorgehensweise der Feuerwehr Norderstedt für den Feuerwehrbedarfsplan 2016

- **Schutzzielniveau**
 - Erstellen eines Regelwerkes für die eingeführten Einsatzstichworte (Brandbekämpfung 23, technische Hilfeleistung 25) mit Funktionsstärken und Zeitvorgaben, als Klassifizierung und als Maßnahmenschlüssel für die Alarm- und Ausrückordnung, in der Kräfte, Einsatzmittel und Reaktionszeiten definiert sind.
 - Der "kritische Wohnungsbrand" nach AGBF-Empfehlung wird berücksichtigt.
- **Bewertung der Eingangsparameter**
 - Risikoklassen, Fahrzeugpunkte, Einzelbewertung je Ausrückbezirk und Gesamtschau gesamtes Stadtgebiet
 - Standorte der Feuerwehrhäuser in Bezug auf Ausrückbezirke, Erreichbarkeiten
 - Verfügbarkeit von Personal, zeitlich und funktional
 - Ausstattung mit Fahrzeugen und technischer Ausrüstung (Einsatzmittel)
 - Prognostizierte Entwicklungen in den nächsten 5 Jahren, z.B. Einwohnerzahl, Infra-struktur, Gewerbeansiedlungen, etc.
- **Maßnahmen**

Vorschlag geeigneter Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzielniveaus unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen u. gesetzlicher Vorgaben, z.B. § 7 BrSchG**

11.04.16
BG/

** Städte mit mehr als 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen, andere Städte können eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Abweichungen von der Pflicht zur Aufstellung der Berufsfeuerwehr bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums.